

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (1-Fach, Master))**

Vom 10. Juni 2015

Veröffentlichung vom 14. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), aufgehoben durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 48)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für alle Module des Instituts für Informatik, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind.
- (3) Sonderregelungen für einzelne importierte bzw. exportierte Module können zwischen den beteiligten Prüfungsausschüssen vereinbart werden.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science baut auf einem Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftsinformatik auf. Ziel des konsekutiven Studiengangs ist die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik. Hierbei werden sowohl eine Befähigung zur Arbeit in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich vermittelt, wie auch das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Wirtschaftsinformatik vorbereitet. Dabei soll die sichere Beherrschung der Prinzipien und Methoden der Wirtschaftsinformatik zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen und Grundlage für eine kontinuierliche und kritische Auseinandersetzung mit den Entwicklungen des Faches sein. Die Auswahl der Lehrinhalte trägt den Entwicklungen des Faches Rechnung und wird als „Masterprogramm“ (siehe auch § 10) jeweils rechtzeitig bekannt gegeben oder in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter individuell für Studierende zusammengestellt.
- (2) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde dokumentieren einen beruflich und wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss des Wirtschaftsinformatikstudiums. Diese Dokumente belegen, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 4 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zugang zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science kann nur erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Wirtschaftsinformatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig- Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
- (2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Kenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Masterstudium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

§ 5 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL-ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 120 Leistungspunkte (LP) und etwa 80 Semesterwochenstunden. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

- (3) Im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Hierbei sind Module gemäß Modulhandbuch in den nachfolgenden Kategorien in dem entsprechenden Umfang zu absolvieren:

- Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens 20 LP,
- Seminar im Umfang von mindestens 5 LP,
- Masterprojekt im Umfang von mindestens 10 LP,
- Informatik im Umfang von mindestens 20 LP und höchstens 28 LP,
- Grundlagen und Umfeld im Umfang von höchstens 8 LP und
- Wirtschaftswissenschaften im Umfang von genau 20 LP.

Module im Bereich Wirtschaftsinformatik und Informatik bestehen aus mindestens einer Vorlesung kombiniert mit weiteren Lehrveranstaltungen.

Im Bereich Informatik muss mindestens eines der Module „Theoretische Grundlagen der Informatik“, „Logik in der Informatik“ und „Fortgeschrittene Programmierung“ erfolgreich absolviert werden.

Als weitere Einschränkung darf bei der Wahl der Module höchstens ein zweites Seminar (mit 5 LP) oder ein zweites Masterprojekt (mit 10 LP) oder eine Mitarbeit in einer Forschungsgruppe des Instituts mit bis zu 10 LP eingebracht werden. Anstelle von zwei Masterprojekten kann auch an einer Projektgruppe mit 20 LP mitgearbeitet werden. Diese muss über zwei Semester angeboten werden und mindestens 5 Teilnehmer haben.

Im Bereich Wirtschaftswissenschaften werden mehrere Studienangebote als Alternativen angeboten. Diese sind in Anhang 1 beschrieben. Eine Festlegung des Studienangebots ist nicht erforderlich. Zum Erreichen des Bachelorabschlusses muss eines der Studienangebote erfolgreich absolviert werden.

Als Abschluss des Masterstudiums wird die Masterarbeit angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(4) **Mobilitätsfenster**

Studierenden wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen. Da es im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik keine Pflichtmodule gibt, eignen sich alle Semester. Auch die Bearbeitung der Masterarbeit ist im Ausland möglich. Es müssen aber die Regelungen zum Ablauf der Masterarbeit gemäß § 9 berücksichtigt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Ordnung geregelten Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik in Kooperation mit den Prüfungsausschüssen der anderen beteiligten Fächer gemäß PVO zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Abstimmung der Lehrimporte auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsinformatik mit den jeweiligen Lehreinheiten.
- (2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 8

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Eine Modulprüfung kann mündlich, schriftlich, praktisch, eine Gruppenprüfung oder eine Hausarbeit sein.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann Regelungen zur aktiven Teilnahme an Praktika und Übungen voraussetzen, welche im Modulhandbuch festgelegt werden. Sie werden bei der Zulassung zur Modulprüfung überprüft.

- (3) Bei der Bewertung einer Modulprüfung können positive Studienleistungen, welche während der Durchführung des Moduls erbracht wurden, berücksichtigt werden.
- (4) In Seminaren sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich in ein vertiefen- des Thema der Wirtschaftsinformatik selbstständig einarbeiten, die Inhalte in einer Seminausarbeitung strukturiert wiedergeben und im Rahmen eines Vortrags präsentieren können. Die Benotung des Seminars soll sowohl die Ausarbeitung als auch die Präsentation berücksichtigen.
- (5) Die Modulprüfung zu Masterprojekten und der Projektgruppe besteht aus der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an der Projektarbeit und mindestens einer Abschlusspräsentation. Sie kann auch Projektberichte und Dokumentationen von Zwischenständen (auch in Form von Präsentationen) beinhalten.
- (6) Die Modulprüfung zum Forschungsprojekt besteht aus der regelmäßigen, aktiven Mitarbeit in der Forschungsgruppe, der Erstellung eines Projektberichts und eines Projektstagebuch. Eine Benotung entfällt.
- (7) Die Art der Modulprüfung, weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2, die Berücksichtigung positiver Studienleistungen gemäß Absatz 3 und die erlaubten Hilfsmittel werden zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.
- (8) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann sowohl bei derselben als auch bei späteren Durchführungen des Moduls wiederholt werden. Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 müssen bei Wiederholungsprüfungen nicht erneut nachgewiesen werden. Positive Studienleistungen gemäß Absatz 3 können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden. Bei Seminaren und dem Masterprojekt besteht keine Wiederholungsmöglichkeit bei derselben Durchführung des Moduls. Das Abschlussprojekt ist kein Modul und kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 9 **Pflichtstudienberatung**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Leistungspunkte erbracht, lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einer Pflichtstudienberatung ein. Ziel der Pflichtstudienberatung soll es sein, ein reguläres Studium wieder auf zu nehmen.
- (2) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Die Ladung wird gegenstandslos, wenn die oder der Studierende vor dem Beratungstermin nachweist, dass ein Grund für die Verlängerung der Frist nach Absatz 1 analog § 20 Absatz 4 Prüfungsverfahrensordnung vorliegt. Die nächste Einladung erfolgt dann nach Ablauf der verlängerten Frist.
- (3) Nimmt die oder der Studierende den Beratungstermin nicht wahr, so ist eine Teilnahme an weiteren Modulen und Modulprüfungen nicht zulässig. Eine erneute Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen ist erst möglich, wenn der Pflichtstudienberatungstermin nachgeholt wurde. Dies ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich.
- (4) Hat die oder der Studierende an der Pflichtstudienberatung teilgenommen, setzt der Prüfungsausschuss ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse eine angemessene Frist, das Studium wieder aufzunehmen. Verstreicht die Frist, ohne dass Leistungspunkte erworben wurden, wird ihr oder ihm die weitere Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen untersagt.

§ 10 **Masterprogramme**

Zur Orientierung der Studierenden definieren die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Informatik Vertiefungsgebiete aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und

Informatik und hierzu passende Masterprogramme, welche einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und eine ausreichende Vorbereitung auf eine Masterarbeit in der Arbeitsgruppe des Hochschullehrers in dem gewählten Vertiefungsgebiet ermöglichen. Zu Beginn ihres Masterstudiums sollen die Studierenden ein Masterprogramm wählen, welches sie gemäß ihren persönlichen Interessen modifiziert können. Das (ggf. modifizierte) Masterprogramm dient als Basis für die Fachstudienberatung und die spezielle Studienberatung mit dem für ein Masterprogramm verantwortlichen Hochschullehrer. Getroffenen Absprachen zu den gewählten Modulen werden dokumentiert und sind sowohl für den verantwortlichen Hochschullehrer als auch den Studenten verbindlich. Alternativ können Studierende auch individuelle Studienpläne mit der Fachstudienberatung und einem betreuenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerin absprechen.

§ 11 **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Wirtschaftsinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 80 Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erbracht wurden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll von dem für das gewählte Masterprogramm verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgelegt werden. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Eine Verlängerung um maximal drei Monate ist in Ausnahmefällen möglich. Näheres regelt die Prüfungsverfahrensordnung.
- (4) Die Studierenden präsentieren die Ergebnisse Ihrer Masterarbeit in einem institutsöffentlichen Vortrag, welcher eine Länge von 30-45 Minuten haben sollte. An ihn schließt sich eine kurze Aussprache an. Der Vortrag soll innerhalb der Bearbeitungszeit erfolgen, frühestens jedoch zwei Monate vor Ende der Bearbeitungszeit.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in Form von drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Sie kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (6) Die Note der Masterarbeit berücksichtigt neben der eigentlichen Masterarbeit auch die Problembearbeitung und den Abschlussvortrag einschließlich der sich anschließenden Aussprache. Die Benotung hat spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.
- (7) Studierende können das Thema der Masterarbeit einmalig innerhalb der ersten zwei Monate zurückgeben.
- (8) Wurde eine Masterarbeit mit der Note 5,0 bewertet, kann die Masterarbeit nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Studienjahr zu erfolgen.
- (9) Wird die Wiederholung der Masterarbeit mit der Note 5,0 bewertet, hat der oder die Studierende die Masterprüfung Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden.

§ 12 **Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß des ECTS-Aufwands gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten, ohne die Noten des Bereichs Grundlagen und Umfeld. Unbenotete Module, wie z.B. das Forschungsprojekt, gehen ebenfalls nicht in die Endnote ein.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 15. Mai 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 48) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.
- (3) Studierende höherer Fachsemester können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Prüfungen, die bereits nach der alten Prüfungsordnung abgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit und werden an- gerechnet. Prüfungsverfahren, die nach der alten Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach dieser abgeschlossen.
- (4) Studierende höherer Fachsemester können Masterprüfungen noch bis zum 31. März 2018 nach der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2014 ablegen. Danach gilt auch für diese Studierenden diese Prüfungsordnung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juni 2015 erteilt.
Kiel, den 10. Juni 2015

Prof. Dr. Eckhardt Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.04.2019

Studienangebote im Bereich Wirtschaftswissenschaften

1 Studienangebote BWL

Folgende Module sind Pflichtmodule für alle Studienangebote der BWL:

Kosten- und Leistungsrechnung

Marketing

1.1 Controlling

Controlling (Pflicht)

Eines der Module:

Advanced Management Accounting

Kostenmanagement

Advanced Controlling

1.2 Finanzwirtschaft

Finanzwirtschaft II (Pflicht)

Eines der Module:

Finanzierungstheorie

Investments and Capital Markets

Unternehmensbewertung und angewandte Investitionstheorie

Behavioral Finance

1.3 Gründungs- und Innovationsmanagement

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Entrepreneurship

Innovation Management: Strategies and Actors

Cooperations and Networks

1.4 Marketing

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Marketing-Forschung

Interkulturelles Marketing

Marketing Communications

1.5 Organisation

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Organization Design

Schlüsselkonzepte der Organisationsforschung

Internationalization and Organization I

Internationalization and Organization II

Wissenschaftliches Arbeiten für Master-Studierende

1.6 Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Konzernrechnungslegung

Theorie der externen Rechnungslegung

Bilanzanalyse

Internationale Rechnungslegung

1.7 Supply Chain Management

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Transportlogistik und intermodaler Verkehr

Green Logistics

Wertschöpfungsmanagement

Economics and Management of Global Supply Chains

Supply Chain Management

1.8 Technologiemanagement

Es müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

Strategy Technology Management
Organizing Research Development
Management von Serviceinnovationen

1.9 Service Analytics

Revenue Management
Advanced Business Analytics
Service Operations Management
Forschungsseminar Revenue Management
Forschungsseminar Business Analytics

1.10 Personal und Organisation

Human Resource Management
Organizational Behavior
Leadership, Culture and Change
Forschungsseminar Personal und Organisation

1.11 Unternehmensbesteuerung

Steuern und Rechtsformen
Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung
Forschungsseminar Unternehmensrechnung und Unternehmensbesteuerung
Forschungsseminar zur Steuerwirkungsanalyse
Steuerplanung und Steuerwirkung

2 Studienangebote VWL

Stand: 21.06.2017

Es sind 20 LP zu erbringen:

Variante I: Volkswirtschaftslehre/Economics

Es sind vier Vorlesungen (keine Seminare) im Umfang von je 5 LP frei wählbar aus dem untenstehenden Angebot zu wählen:

- **B. Sc. VWL :**
Bereich Mikroökonomik und Finanzwissenschaften
Bereich Makroökonomik und Arbeitsmärkte:
<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-volkswirtschaftslehre-bachelor-1-fach.pdf> (S. 15ff)
- **M. Sc. Economics:**
Bereich Applied Microeconomics
Bereich Environmental and Resource Economics
Bereich Financial Economics
Bereich International Economics
Bereich Macroeconomics and Growth
Bereich Public Economics
Bereich Spatial Economics
<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-economics-master-1-fach.pdf> (S.11f)

Sie können Module aus dem B.Sc. VWL mit Modulen aus dem M.Sc. Economics kombinieren.

Für die Bereiche **Applied Microeconomics, Environmental and Resource Economics, International Economics** und **Spatial Economics** sind Grundkenntnisse in Mikroökonomik erforderlich, wie sie in der Regel in den Einführungsveranstaltungen in die Mikroökonomik in vielen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen vermittelt werden. Insbesondere sollten jedoch Kenntnisse vorhanden sein, wie sie in der Veranstaltung „Advanced Microeconomics“ vermittelt werden. Es wird daher empfohlen diese Vorlesung als Teil einer entsprechenden Schwerpunktsetzung zu wählen. Die mit 10 LP gewichtete Vorlesung tritt dabei an die Stelle von 2 Veranstaltungen mit je 5 LPs. Die Inhalte sowie die Lernziele der Veranstaltung finden Sie im Modulhandbuch der Masterstudiengänge des Instituts für Volkswirtschaftslehre.

Für den Bereich **Macroeconomics and Growth** sind Grundkenntnisse in Makroökonomik erforderlich, wie sie in der Regel in den Einführungsveranstaltungen in die Makroökonomik in vielen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen vermittelt werden. Insbesondere sollten jedoch Kenntnisse vorhanden sein, wie sie in der Veranstaltung „Advanced Macroeconomics I und II“ vermittelt werden. Es wird daher empfohlen diese Vorlesung als Teil einer entsprechenden Schwerpunktsetzung zu wählen. Die Inhalte sowie die Lernziele der Veranstaltungen finden Sie im Modulhandbuch der Masterstudiengänge des Instituts für Volkswirtschaftslehre.

Variante II: Quantitative Wirtschaftsforschung (1900600)

Es ist eines der folgenden Module aus dem B. Sc. VWL zu absolvieren:

- Einführung in die Ökonometrie (5 LP)
- Empirische Wirtschaftsforschung (5 LP)

Des Weiteren sind drei der folgenden Module (B. Sc. VWL bzw. M. Sc. Economics) zu absolvieren:

- Methoden der empirischen Regionalforschung (5 LP)
- Multivariate Methods (5 LP)
- Data Mining (5 LP)
- Statistical Computing (5 LP)

Empfehlungen für Studierende:

Der M. Sc. Wirtschaftsinformatik in der Variante Volkswirtschaftslehre bietet eine große Auswahl an Spezialisierungsmöglichkeiten über die Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre hinweg. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Besondere Synergie-Effekte mit dem Informatikstudium können durch die folgenden Schwerpunktsetzungen erreicht werden:

Schwerpunkt im Bereich **Macroeconomics and Growth**: Moderne makroökonomische Theorien beschäftigen sich mit der numerischen Lösung umfangreicher Systeme von Differenzen- oder Differentialgleichungen zur Analyse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Schwerpunkt im Bereich **Financial Economics**: Die Komplexität des Handelsgeschehens an Finanzmärkten und die Komplexität moderner Finanzprodukte (sog. Derivate wie Optionen, Swaps u.ä.) erfordert ein reichhaltiges Instrumentarium numerischer Lösungsansätze in der Modellierung der Preisbildung auf Finanzmärkten

Schwerpunkt im Bereich **Quantitative Wirtschaftsforschung**: Moderne statistische Verfahren verwenden häufig numerische oder simulationsbasierte Verfahren, die Verfügbarkeit von ‚big data‘ erfordert ebenfalls neue rechenintensive Verfahren des *data mining* zur Analyse der Eigenschaften solcher Daten